

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (Regelung der Nebeneinkünfte)

A) Problem

Unser Land erlebt einen Korruptions -Skandal der Union , bei dem es u.a. um die persönliche Bereicherung einzelner Abgeordneter an der Beschaffung von Schutzmasken geht. Sich an der Not aller zu bereichern , ist verwerflich und zeigt, dass in dieser Parteienfamilie bei mehreren offensichtlich keinerlei Anstand vorhanden ist. Die Verquickung von privaten Interessen mit der Wahrnehmung politischer Aufgaben bis hin zu möglicher Korruption verspielt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die parlamentarische Demokratie. Dieses erschreckende Fehlverhalten von Abgeordneten der CDU und CSU schadet den vielen rechtschaffenden Abgeordneten und bringt Politik als Ganzes in Verruf. Wir begrüßen deshalb die aktuelle öffentliche Debatte für mehr Transparenz und klare Anti-Korruptionsregeln , weil sie die Chance bietet, endlich die ethischen Regeln - die eigentlich für jede und jeden mit Haltung und Anstand eine Selbstverständlichkeit sein sollten - auch konsequent im verbindlichen Gesetzestext zu verankern.

Die bisherigen Regelungen waren zu unklar, zu unverbindlich und zu weich. Es fehlte insbesondere eine Offenlegungspflicht der Nebeneinkünfte in voller Höhe ab dem ersten Euro und ein Verbot von bezahlter Lobbytätigkeit.

B) Lösung

Bereits im Jahr 2013 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag einen umfassenden Änderungsvorschlag für die Regelungen zum Bayerischen Abgeordnetenrecht vorgelegt, der damals weitgehende Transparenzpflichten vorsah.

Daran anknüpfend wollen wir die derzeitige Rechtslage reformieren: Derzeit sind die Regeln für Nebentätigkeiten der Abgeordneten in drei unterschiedlichen Rechtsvorschriften (Abgeordnetengesetz, Verhaltensregeln und Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln) normiert. Die Regeln werden ab jetzt klar und übersichtlich im Abgeordnetengesetz zu finden sein. Ausnahmen und Schlupflöcher werden beseitigt.

Insbesondere werden neu geregelt:

- Verbot bezahlter Lobbyvertretung durch Abgeordnete.
- Offenlegungspflicht für Nebeneinkünfte ab dem ersten Euro und Nennung der Vertragspartner. Eine Verschleierung der tatsächlichen Höhe der Nebenverdienste durch Umwandlung in nach oben gedeckelte Stufenangaben wird beendet.
- Auch Aktienoptionen und Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften ab 3 % müssen offengelegt werden.
- Die Spendenannahme durch Abgeordnete ist unzulässig.
- Das "Anwaltsprivileg" wird aufgebrochen - Wer als Berufsheimnisträger keine Auskunft über den Namen seiner Vertragspartner geben darf, muss mindestens die Branche des Unternehmens bezeichnen. Wer als Abgeordneter für oder gegen den Freistaat Bayern auftritt oder mit ihm Rechtsgeschäfte abschließt, hat dies unverzüglich offenzulegen, um Interessenkollisionen auszuschließen. Anwälte müssen die vorgenannten Vorgänge auch dann offenlegen, wenn sie nicht selbst das Mandat übernehmen, sondern es im Kanzleiverbund bearbeitet wird.
- Es wird ein verbindlicher und Sanktionsmechanismus für Verstöße gegen die Regelungen eingeführt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (Regelung der Nebeneinkünfte)

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und der Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

§ 1

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

In das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl S. 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 4a erhält folgende Fassung:

"Art. 4a Veröffentlichungspflichten von Höhe und Herkunft von Nebeneinkünften

(1)¹ Die Abgeordneten sind verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor ihrer Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen:

- a) die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit;
- b) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
- c) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

² Die Anzeigepflicht bezieht sich auf Tätigkeiten der letzten 10 Jahre.

(2) Die Abgeordneten sind zusätzlich verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind, anzuzeigen:

- a) entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen z.B. die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht entfällt für die Tätigkeit als Mitglied der Staatsregierung;
- b) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
- c) Tätigkeiten als Mitglied eines Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
- d) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbands oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
- e) das Bestehen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
- f) Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn die Beteiligungsquote mindestens 3 Prozent beträgt.

(3) ¹ Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Abs. 2 anzeigepflichtig sind, ist die genaue Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben. ² Zu Grunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen. ² Als Brutto-Einkünfte gelten die Zuflüsse an Geld- und Sachleistungen. ³ Bei Nichtselbstständigen ist das Bruttogehalt maßgeblich. ⁴ Ebenfalls anzugeben sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, der Unternehmen und Organisationen. ⁵ Bei Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften sind Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft anzuzeigen, ist ein Zweck der Kapital- oder Personengesellschaft die Beteiligung an anderen Kapital- oder Personengesellschaften, unterliegen auch diese Gesellschaften der Anzeigepflicht. ⁶ Wenn die Abgeordneten gemäß § 203 Strafgesetzbuch insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, haben sie statt der Nennung von Name und Sitz der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, Organisationen und Unternehmen, deren Branche zu bezeichnen. ⁷ Bei Vortragstätigkeiten ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz des Veranstalters, soweit er nicht mit dem Vertragspartner identisch ist.

(4) Abgeordnete, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für den Freistaat Bayern oder für privatrechtlich organisierte Unternehmen, an denen der Freistaat Bayern beteiligt ist, oder für juristische Personen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer unselbstständigen Anstalten und sonstigen Unterorganisationen, an denen der Freistaat Bayern beteiligt ist oder über die er die Rechtsaufsicht ausübt, auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung sowie die Höhe der Vergütung dafür unverzüglich anzuzeigen.

(5) ¹ Abgeordnete, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen den Freistaat Bayern oder gegen privatrechtlich organisierte Unternehmen, an denen der Freistaat Bayern beteiligt ist, oder gegen juristische Personen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer unselbstständigen Anstalten und sonstigen Unterorganisationen, an denen der Freistaat Bayern beteiligt ist oder über die er die Rechtsaufsicht ausübt, auftreten oder Rechtsgeschäfte abschließen, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung bzw. die Art des Vertragsverhältnisses und dessen Inhalt sowie die Höhe der Vergütung dafür unverzüglich

anzuzeigen.² Ebenfalls anzugeben sind die Art der Vertretung sowie Name und Sitz der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, der Unternehmen und Organisationen.³ Wenn die Abgeordneten gemäß § 203 Strafgesetzbuch insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, haben sie statt der Nennung von Name und Sitz der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, Organisationen und Unternehmen, deren Branche zu bezeichnen .

(6)¹ Die Angaben nach den Abs. 1 bis 3 sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.² Die Angaben nach den Abs. 1 bis 5 werden auf der Internetseite des Landtags barrierefrei in voller Höhe veröffentlicht.³ Ebenso werden veröffentlicht Funktionen und Ämter der Abgeordneten im Landtag und in seinen Fraktionen, die über die normale Abgeordnetentätigkeit hinausgehen und mit Zulagen vom Landtag oder seinen Fraktionen entschädigt werden, sowie die konkrete Höhe dieser Zulagen.

(7)¹ Bei der Ausübung der Nebentätigkeiten muss die Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen mit einer angemessenen Gegenleistung verbunden sein.² Aktienoptionen gelten im Zeitpunkt der Optionsgewährung als geldwerter Vorteil.

(8)¹ Für die Ausübung des Mandats dürfen die Abgeordneten keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen.² Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Landtag erwartet wird.³ Unzulässig ist die Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen, die für die Ausübung politischer Interessenvertretung für einen Dritten gegenüber der Staatsregierung, privatrechtlich organisierte Unternehmen, an denen der Freistaat Bayern beteiligt ist, oder im Bayerischen Landtag gewährt werden.

(9)¹ Nach den Abs. 7 und 8 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Freistaats Bayern zuzuführen, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als zehn Jahre zurückliegt.² Der Anspruch auf Zuführung in den Haushalt wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt.

(10)¹ Abgeordnete dürfen keine Spenden oder geldwerte Zuwendungen aller Art, die ihm oder ihr für seine oder ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, annehmen.² Es sei denn das Mitglied des Landtags gehört keiner Partei oder Wählergruppe an.³ In diesem Fall hat es über Spenden und geldwerte Zuwendungen, die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen und sie sowie deren Herkunft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Parteiengesetzes zu veröffentlichen.

(11) Geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtags oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Landtags gelten nicht als Spenden oder geldwerter Vorteil im Sinn der Abs.8 oder 10; sie sind jedoch der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen und zu veröffentlichen, wenn ihr Wert den Betrag von 100,- Euro übersteigt.

(12)¹ Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Landtags als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwerts an die Staatsoberkasse Bayern zu behalten.² Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle

Wert des Gastgeschenks den Betrag von 100,- Euro nicht übersteigt.³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden, Vermögensvorteile und geldwerter Zuwendungen.

(13) Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

(14) Ein Mitglied des Landtags, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Landtags zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen.

(15)¹ In Zweifelsfragen sind die Abgeordneten verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Inhalt ihrer Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern.² Auf Verlangen erteilt die Präsidentin oder der Präsident die erbetene Auskunft schriftlich.

(16)¹ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach diesem Gesetz verletzt hat, holt die Präsidentin oder der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein.² Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall bzw. leichte Fahrlässigkeit vorliegt, z.B. Überschreitung von Anzeigefristen, wird das betreffende Mitglied ermahnt.³ Ansonsten teilt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit.⁴ Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen dieses Gesetz vorliegt.⁵ Die Feststellung des Präsidiums, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach diesem Gesetz verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht.⁶ Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags veröffentlicht.

(17)¹ Das Präsidium setzt gegen das Mitglied des Landtags, das seine Pflichten verletzt hat ein Ordnungsgeld fest.² Die Höhe des Ordnungsgelds bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens.³ Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden.⁴ Die Präsidentin oder der Präsident führt die Festsetzung aus.

(18) Wenn sich ein Überprüfungsverfahren nach den Abs. 16 und 17 gegen ein Mitglied des Landtags richtet, das an diesem Verfahren eigentlich zu beteiligen wäre, insbesondere als Mitglied des Präsidiums oder als Vorsitzende oder Vorsitzender einer Fraktion, dann nimmt dieses Mitglied des Landtags nicht an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens teil und dann sind die Unterrichtungen an die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu richten und diese anzuhören.“

§ 2

Die Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags vom 9. Dezember 1993 (GVBl 1994 S. 15, BayRS 1100-1-I), die zuletzt durch Änderung vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 543) geändert worden sind, werden aufgehoben.

Begründung:

Zu 4a

Abs. 1 Anzeigepflicht von Tätigkeiten aus der Zeit vor der Aufnahme des Landtagsmandats

Bislang wurde die Anzeigepflicht von Tätigkeiten aus der Zeit vor der Aufnahme eines Landtagsmandats in den den Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags (dort Nr. 2) dahingehend abgemildert, dass lediglich Tätigkeiten angezeigt werden müssen, die innerhalb der vergangenen 2 Jahren ausgeübt wurden. Nun erstreckt sich die Anzeigepflicht auf den Zeitraum der vergangenen 10 Jahre.

Abs. 2 Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten

Bislang regelte Die Ziffer I Nr. 2 a) der Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags, dass bei der Erstellung von Gutachten oder Vorträgen eine Anzeigepflicht nur dann gegeben ist, wenn die Höher der jeweils verienbarten Einkünfte den Betrag von „1000 Euro im Monat oder 10 000 Euro im Jahr nicht übersteigt“.

Mit der hier vorgelegten Regelung gelten die Anzeigepflichten des Abs. 2 auf alle dort genannten Tätigkeiten ab dem ersten Euro.

Abs. 2 f. Beteiligungen

Eine Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften ist anzeigepflichtig, wenn die Beteiligungsquot e mindestens 3 Prozent beträgt . Der Wert orientiert sich am niedrigsten Schwellenwert der Mitteilungspflicht nach § 33 Abs. 2 WpHG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Abs. 3 Volle Offenlegungspflicht der Höhe der jeweiligen Einkünfte

Bei den anzeigepflichtigen Tätigkeiten war die Höhe der jeweiligen Einkünfte nur anzugeben, wenn diese im Monat den Betrag von 1000 Euro oder im Jahr den BEtrag von 10000 Euro übersteigen (Ziffer I Nr. 3). Mit der hier vorgelegten Regelung des Abs. 3 muss ab dem ersten Euro angegeben werden, in welcher Höhe die Abgeordneten neben dem Mandat verdienen.

Satz 5

Stellt klar, dass bei Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft anzuzeigensind. Eine entscheidende Regelung ist, dass wenn der Zweck der Kapital- oder Personengesellschaft die Beteiligung an anderen Kapital- oder Personengesellschaften ist, auch diese diese Gesellschaften der Anzeigepflicht unterliegen. Somit sollen insbesondere Briefkastenfirmen, Treuhandsysteme und die Verschleierung von Geldflüssen über Tochterfirmen ins Off-Shore-Geschäft transparent werden.

Satz 6

Bricht erstmals mit dem "Anwaltsprivileg". Berufsgeheimnisträger können sich bei der Offenlegungspflicht der Herkunft von Geldern bislang (Ziffer 8 der Ausführungsbestimmungen) auf ihre Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten zurückziehen. Vertragspartner und Auftraggeber müssen deshalb nach gegenwärtig noch nicht genannt werden. Um eine bessere Balance herzustellen, werden auch Personen, die gemäß § 203 Strafgesetzbuch zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, verpflichtet, die Branche zu bezeichnen, für die sie tätig geworden sind. Wenn ein Abgeordneter beispielsweise in seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt rechtsberatend für eine Firma tätig geworden ist, die medizinische Schutzgüter herstellt oder vertreibt, ist dies offenzulegen ohne den Namen des Mandaten dabei ausdrücklich zu nennen. Ferner entfällt die verminderte Anzeigepflicht für Rechtsanwälte, die derzeit nach Ziffer 9 der Ausführungsbestimmungen keine Anzeigepflicht trifft, wenn eine Vertretung nicht von ihnen persönlich übernommen wird.

Abs. 4 Vretung des Freistaats Bayern und seiner Beteiligungen durch Abgeordnete

Wenn ein Mitglied des Landtags den Freistaat Bayern (oder Rechtsformen, an denen der Freistaat Bayern beteiligt ist oder über die er die Aufsicht ausübt) im Rechtsverkehr vertritt, so ist dies unverzüglich anzeigepflichtig und die erzielten Nebeneinkünfte sind ab dem ersten Euro in voller Höhe anzugeben. Nur so kann sichergestellt werden, dass Interessenkollisionen sofort transparent werden.

Abs. 5 Vertretung Dritter gegenüber dem Freistaat Bayern und seiner Beteiligungen durch Abgeordnete

Hier werden strenge Transparenzvorschriften geregelt. Die Vertretung Dritter gegenüber dem Freistaat Bayern und seiner Beteiligungen oder gegenüber Rechtsformen, für die der Freistaat Bayern die Aufsicht hat, ist möglich, muss aber unverzüglich in voller Höhe angezeigt werden. Auch Rechtsanwälte müssen die Branche nennen, aus denen ihr Mandant stammt, eine Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt das Mandat nicht persönlich übernimmt, sondern es im Kanzleiverbund läuft.

Abs. 6 Veröffentlichungspflicht auf der Homepage des Landtags

Damit die Nebentätigkeiten der Mitglieder des Landtags für die Bevölkerung sichtbar werden, müssen diese auf der Homepage des Bayerischen Landtags barrierefrei ab dem ersten Euro veröffentlicht werden.

Das bislang gültige undurchsichtige Stufenmodell, bei dem nur angegeben werden muss innerhalb welcher Verdienststufe sich der Nebenerwerb abspielt und das bei der Stufe von 250.000 Euro endet (egal wie hoch der Nebenverdienst tatsächlich ist), wird abgeschafft und vollständige Transparenz hergestellt.

Die Veröffentlichungspflicht erstreckt sich auch auf parlamentarische Funktionen, Funktionen die durch den Landtag übertragen wurden (z.B. Mitgliedschaft im Rundfunkrat) oder Funktionszulagen. Funktionen in Parteien sind auch dann anzeigepflichtig, wenn sie nicht entgeltlich ausgeübt werden.

Art. 7 Gegenleistung

Geld oder geldwerte Vorteile für Nebentätigkeiten dürfen nur gegen angemessene Gegenleistung angenommen werden. Nur so kann die Gefahr der Bestechlichkeit und Korruption gebannt werden. Aktienoptionen werden steuerrechtlich zwar erst dann als geldwerter Vorteil erfasst, wenn die Option realisiert wird. Abgeordnetenrechtlich sind sie aber sofort anzeigepflichtig, da ansonsten die Gefahr besteht, dass das Mitglied des Landtags im Zeitpunkt der Optionsziehung dem Landtag nicht mehr angehört.

Abs. 8 Lobbyverbot

Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen keine bezahlte politische Interessenvertretung betreiben. Das umfassende Lobbyverbot gilt für alle Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Mandats.

Abs. 9 Vermögensabschöpfung

Die Vermögensabschöpfung für unzulässiger Zuwendungen oder Vermögensvorteile war bislang nur für die vergangenen 3 Jahre möglich. Wir erweitern diese Frist auf 10 Jahre (zwei Legislaturperioden). Der Anspruch auf Zuführung in den Haushalt wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt.

Abs. 10 Spendenverbot

Abgeordnete dürfen keine Spenden entgegen nehmen.

Abs. 11 und 12 Gastgeschenke

Der Schwellenwert für die Annahme von Gastgeschenken wird halbiert.

Abs. 13 Hinweisverbot auf Abgeordnetentätigkeit

Hinweisverbot auf Mitgliedschaft im Landtag für den geschäftlichen Bereich

Abs. 14 Anzeigepflicht von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte für Beratungsgegenstände in den Ausschüssen sind derzeit nur dann offenlegungspflichtig, wenn sie nicht ohnehin schon aus den zu veröffentlichten Angaben ersichtlich sind. Das Mitglied des Landtags muss den Interessenkonflikt nun pro aktiv von sich aus anzeigen, und zwar unabhängig davon, ob die Information bereits auf der Homepage des Landtags veröffentlicht ist, oder nicht.

Abs. 15 Rückfragepflicht

Die Mitglieder des Landtags sind verpflichtet sich in Zweifelsfragen zu informieren, ob ein Verhalten zulässig ist, oder nicht.

Abs. 16 Überprüfungsverfahren durch die Präsidentin oder den Präsidenten

Das Verfahren ist schlanker gestaltet und verbindlich geregelt.

Abs. 17 Sanktionen

Verpflichtende Sanktion werden bei allen Rechtsverletzung außer bei leichter Fahrlässigkeit verhängt. Bislang handelte es sich um eine Kann-Vorschrift.